



# Neue Stadtmitte: Arbeiten in der Fruchthallstraße gehen bald los

Voraussichtliche Bauzeit von April 2022 bis Sommer 2023

Die Arbeiten zur Realisierung der Neuen Stadtmitte gehen in die nächste Phase. Nachdem der Schillerplatz im letzten Jahr fertiggestellt wurde, geht es in den folgenden Jahren an den zentralen Busknotenpunkt. Wie sich der Bereich im Herzen der Innenstadt künftig darstellt, zeigt Beigeordneter Peter Kiefer auf: „Gemäß des Stadtratsbeschlusses vom August 2019 starten die Tiefbaumaßnahmen voraussichtlich ab April zunächst in der Fruchthallstraße. Die Fertigstellung ist für Sommer 2023 anberaumt. Direkt im Anschluss geht es mit dem Ausbau der Burgstraße weiter. Ziel ist ein komplett neu gestalteter, hochwertiger Innenstadtkern mit moderner und barrierefreier ÖPNV-Anbindung, mehr entsiegelter Flächen, mehr Bäumen und einer verbesserten Aufenthaltsqualität bis zum Jahr 2025.“ Die Kosten belaufen sich auf rund sieben Millionen Euro.

Laut den Ausführungen des Baudezernenten stehen in einem ersten Bauabschnitt die Fußgängerbereiche am Fackelbrunnen, an der Tourist Information und der Fruchthalle, die neuen Bushaltestellen sowie die Fahrbahn in der Fruchthallstraße an. Danach wird der Gehweg entlang der Fruchthallstraße erneuert, der optisch wie der Schillerplatz mit hochwertigem Betonsteinpflaster ausgebaut wird. Bushaltestellen werden in Betonbauweise gebaut, die Fahrbahnen erhalten einen aufgehellten Asphalt. „Ein großes Augenmerk gilt der Barrierefreiheit. Anders als es derzeit der Fall ist, wird es keine Stolperfallen oder höhere Absätze mehr geben, was vielen Menschen zu Gute kommt“, ist der Beigeordnete überzeugt.

## Vollsperrung der Fruchthallstraße

Für die anstehenden Arbeiten werden die Fruchthallstraße und der Übergang in die Schneiderstraße gesperrt. Zum Parkhaus am Altenhof erfolgt eine Umleitung über die Eisenbahnstraße und Schneiderstraße, deren Einbahnstraßenregelung aufgehoben wird. Der Verkehr in der Burgstraße wird während der Arbeiten nur noch in Richtung Pariser Straße verlaufen. Es kann demzufolge der

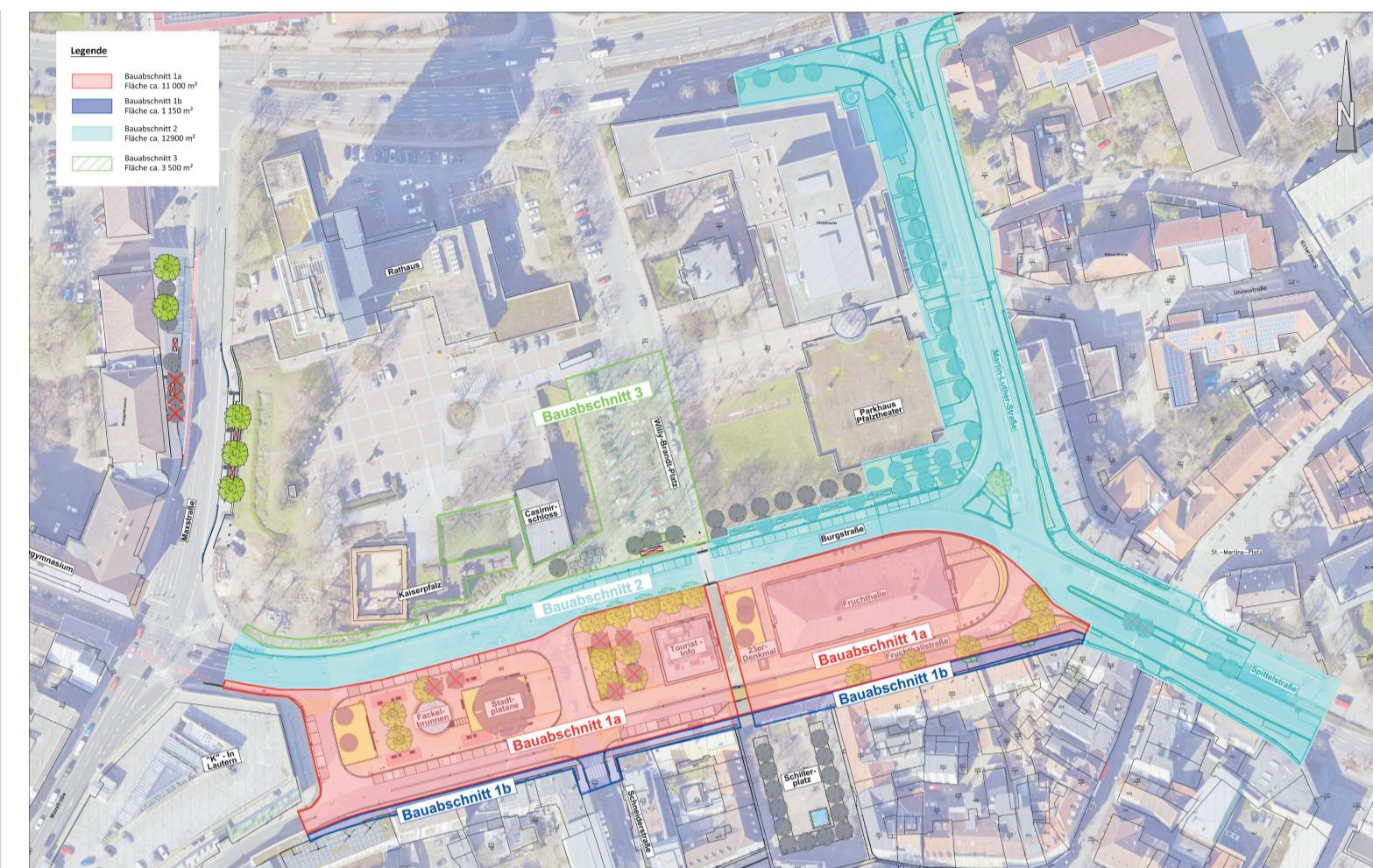
## Abstellflächen für Fahrräder und PKW geregelt

Erleichterungen bei ÖPNV-Nutzung

An Gebäuden, an denen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern und PKW zu erwarten ist, müssen entsprechende Stellplätze vorgehalten werden. Das ist in Rheinland-Pfalz in der Landesbauordnung festgeschrieben. Die genaue Ausgestaltung ist jedoch Sache der Kommune. Um den neuen Anforderungen der Mobilitätswende gerecht zu werden, hat sich die Stadt Kaiserslautern nun eine umfassende Stellplatzsatzung gegeben, die vom Stadtrat am 14. Februar beschlossen wurde und am 1. März in Kraft tritt.

„Die neue Satzung vereint bisherige Regularien rund um die Thematik in einem Regelwerk und deckt Richtlinien für PKW- und Fahrradstellplätze gleichermaßen ab“, erklärt Oberbürgermeister Klaus Weichel. Wie viele Stellplätze vorgehalten werden müssen, hängt vom jeweiligen Gebäudetyp ab. Wesentliche Änderung in der neuen Satzung: Der Richtwert bei Mehrfamilienhäusern wurde von 1,5 PKW-Stellplätzen pro Wohneinheit auf einen Stellplatz gesenkt.

Die Satzung ist im amtlichen Teil dieser Amtsblattausgabe zu finden und ist auch in digitaler Form auf der Homepage der Stadt [www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de) verfügbar. |ps



Übersicht über die Bauabschnitte

Verkehr nicht mehr von der Maxstraße am Rathaus in Richtung Osten in die Burgstraße abbiegen.

„Die Verkehrsteilnehmer müssen sich auf einige Änderungen im Verkehrsfluss einstellen. Das lässt sich bei einer solch großen Baumaßnahme leider nicht verhindern. Natürlich werden während der gesamten Bauzeit der sichere Fußgängerverkehr gewährleistet und die Zugänge zu den Geschäften und Gebäuden aufrechterhalten“, versichert Kiefer. Eine spezielle Fußgängerfurt entsteht zwischen Schillerplatz beziehungsweise Schneiderstraße und Burgstraße auf Höhe der Tourist Information. Alle Geschäftsinhaber und von der Baustelle unmittelbar Betroffene werden in nächster Zeit kontaktiert, um die Lage konkret darzustellen und Hilfestellungen zu bieten, wo möglich.

Auch die bestehenden Grünflächen werden verändert. So wird der Bereich um den Fackelbrunnen versegelt, da hier ein erhöhter Fußgän-



Grob gesagt geht es im ersten Bauabschnitt um den Bereich zwischen Fruchthalle und Mall

gerverkehr aufgrund der querenden Fahrgäste und Passanten zu erwarten ist. An anderer Stelle werden anstehend mehr Flächen entsiegelt,

wie zum Beispiel die gesamte Parkfläche unterhalb des Rathauses am Willy-Brandt-Platz. Zählt man den gesamten Bereich von der Spittelstraße

über die Fruchthall- und Burgstraße bis hin zur Maxstraße, dann müssen für die anstehenden Arbeiten insgesamt elf Bäume weichen. Bis zur Fertigstellung werden aber im Gegenzug über die gesamte Fläche 24 neue Bäume gepflanzt. Die Stadtplatanen wird durch entsprechende Maßnahmen geschützt und bleibt erhalten. „Neben den neuen Bäumen kommen außerdem zahlreiche weitere Elemente, wie mehr Sitzgelegenheiten, Info-Stelen sowie überdachte Wartebereiche für die Busfahrgäste hinzu, die die Neue Stadtmitte zusätzlich aufwerten“, so Kiefer. Außerdem sollte der motorisierte Individualverkehr künftig aus der Fruchthallstraße herausgenommen werden. „Es verkehren dort dann nur noch Busse sowie Radfahrer und Fußgänger, wie wir das bereits im Bereich vor der Mall kennen. Das schafft mehr Ruhe und lässt zum Verweilen und Flanieren ein“, freut sich der Umweltdezernent mit Blick in die Zukunft. |ps

## Eisbahnsaison ging zu Ende

Verantwortliche von „KL on Ice“ ziehen positive Bilanz

Es war eine ungewöhnliche Saison, aber es war am Ende eine gute und erfolgreiche Saison: Nach rund drei Monaten Schlittschuhvergnügen schloss am Sonntag, 13. Februar, die städtische Eisbahn „KL on Ice“ auf dem Garvenschaugelände ihre Tore. In der ersten Corona-Saison nutzen insgesamt 26.321 Läuferinnen und Läufer, davon 15.831 Jugendliche unter 15 Jahren, die Gelegenheit zum Eisvergnügen vor der eigenen Haustür. Das sind weniger als in Vor-Corona-Zeiten, unter den speziellen Pandemiebedingungen aber ein großer Erfolg. Die Eisbahn war fast immer ausgebucht.

Nachdem vergangenen Winter KL on Ice auf Grund der Pandemie nicht öffnen konnte, wurde für diese Saison alles daran gesetzt, um die Eisbahn wieder zu ermöglichen. Dank Einlassbeschränkungen – zugelassen waren maximal 150 Personen pro Laufzeit –, 2G-Regelung und einem speziellen Buchungssystem konnte es nach fast drei Wochen Vorbereitungszeit am 19. November losgehen.

„Wir sind mit der Saison völlig zufrieden. Der Bedarf ist klar zu erkennen: Die Eisbahn ist ein Magnet, der

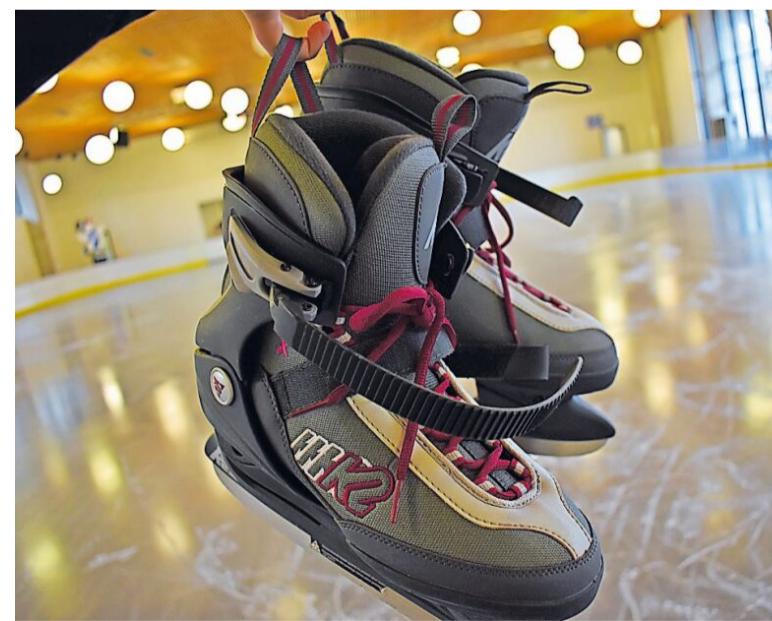


FOTO: PS

Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Region nach Kaiserslautern holt“, berichtet die Beigeordnete Anja Pfeiffer. Die Gesamteinnahmen der Eisbahnsaison belaufen sich auf 104.771,25 Euro.

„Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates Ju-

gend und Sport und des Projektbüros für Städtische Veranstaltungen für ihr Engagement sowie den Sponsoren für die Unterstützung und freue mich bereits auf die kommende Saison, in der hoffentlich die Einschränkungen nachlassen werden“, so Pfeiffer weiter. |ps

## Sitzungen des Stadtrechtsausschusses

Am Montag, 28. Februar, und am Freitag, 4. März, finden jeweils öffentliche Sitzungen des Stadtrechtsausschusses statt. Beginn ist jeweils um 8.50 Uhr im Großen Ratssaal des Rathauses. Den Vorsitz in beiden Sitzungen hat Christina Mayer. Es ist zu beachten, dass im Rathaus nach wie vor die 3G-Regel sowie die Maskenpflicht gelten und wegen der Abstandsregeln die Zahl der Sitzplätze für Zuschauer stark begrenzt ist. |ps

## Wasserpreis soll vorerst nicht angepasst werden

**Siegelbach.** Bei der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbands Weihergruppe am 14. Februar wurde der neue Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weilerbach, Ralf Schwarm, zum neuen Verbandsvorsteher des Wasserzweckverbandes gewählt. Schwarm wird damit auch in dieser Position Nachfolger der am 16. Dezember 2021 ausgeschiedenen Bürgermeisterin Anja Pfeiffer.

Unter Leitung des neuen Verbandsvorstehers wurde im weiteren Verlauf der Sitzung der Wirtschaftsplan 2022, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, beraten und festgestellt.

Einstimmig wurde der Arbeits- und Grundpreis für die Lieferung von Trinkwasser beschlossen, welcher nicht angepasst werden muss. Somit bietet der Wasserzweckverband seinen Kunden weiterhin das wertvolle Gut zu günstigen Konditionen an. In einer Sondersitzung wollen die Mitglieder über Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserressourcen debattieren.

Der Wasserzweckverband „Weihergruppe“ wurde im Jahre 1909 von den Gemeinden Weilerbach, Rodenbach und Siegelbach als öffentlicher Wasserversorgungsverein gegründet. Heute sind die Verbandsgemeinde Weilerbach mit all ihren Ortsgemeinden sowie die Stadt Kaiserslautern mit ihrem Ortsbezirk Siegelbach Mitglieder des Verbandes. Der Ortsvorsteher von Siegelbach, Gerd Hach, ist stellvertretender Verbandsvorsteher. |ps

## Würdigung für Erna de Vries

Nach der im vergangenen Oktober verstorbene Holocaust-Zeugin Erna de Vries soll im Stadtgebiet von Kaiserslautern eine Straße benannt werden. Das hat der Stadtrat letzte Woche einstimmig beschlossen.

Mit dem Beschluss würdigte der Rat das Lebenswerk der 1923 als Erna Korn in Kaiserslautern geborenen Erna de Vries. Sie überlebte die Konzentrationslager Auschwitz und Ravensbrück. Ab 1998 berichtete sie auf eindrucksvolle Art und Weise in zahlreichen Schulen und Bildungseinrichtungen über ihr Schicksal. Für ihre Verdienste verlieh die Bundesrepublik Deutschland ihr das Bundesverdienstkreuz. 2014 bekam sie von Oberbürgermeister Klaus Weichel die Stadtplakette in Gold der Stadt Kaiserslautern verliehen.

Wo die Erna-de-Vries-Straße sein wird, steht noch nicht fest. Grundsätzlich entscheidet beim Benennen einer neuen Straße in der Kernstadt der Bauausschuss, in den Ortsbezirken der jeweilige Ortsbeirat über den Namen. Die Vorschläge unterbreitet das Referat Stadtentwicklung. |ps

## IMPRESSUM AMTSBLATT

**Herausgeber:** Stadt Kaiserslautern  
**Rедакция:** Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Sandra Janik-Savetzki, Nadine Robarge, Anika Sedmier, Sandra Zehle, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: [amsblatt@kaiserslautern.de](mailto:amsblatt@kaiserslautern.de)  
 Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtmäßig in deren eigenen Verantwortung.  
**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern:** Laura Braubach, Tel. 0621 5902-776, E-Mail: [amsblatt-kaiserslautern@suewe.de](mailto:amsblatt-kaiserslautern@suewe.de)  
**Druck:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
**Verteilung:** PMC Ludwigshafen, E-Mail: [zustellkennung@suewe.de](mailto:zustellkennung@suewe.de) oder Tel. 0621 572 498-60. Das AMTSBLATT KAISERSLAUTERN erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstag außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT KAISERSLAUTERN wird kostengünstig an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unerreichbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgeramt abgeholt werden.

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### **Stellenausschreibung**

#### **Bekanntmachung**

Die UNIVERSITÄTSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Gebäudewirtschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Hochbautechnikerin bzw. einen Hochbautechniker (m/w/d).

Die Stellenbesetzung erfolgt befristet bis 31.12.2022 in Vollzeit.

Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 9b TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 027.22.65.272a) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter [www.kaiserslautern.de/karriere](http://www.kaiserslautern.de/karriere).

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem.

Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Wiederherstellung und der Abmarkung von Grenzpunkten in der Stadt Kaiserslautern.**

In der Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücke 2780/39, 2780/45, 2780/55, 2780/56, 2780/57, 2780/60, 2780/64, 2780/65, 2780/75, 2780/77, 2780/78, 2780/79, 2780/108, 2780/113, 2780/114, 2780/117, 2780/118, 2780/119, 2780/120, 2780/123, 2780/124, 2780/126, 2780/129, 2780/130, 2812/26, 2812/52, 2819/12, 2819/19, 2819/22, 2821/3, 2821/4, 2821/5, 2823/2, 2823/4, 2823/29, 2823/40, 2880/17, 2880/30, 2880/67, 2880/69, 2881/16, 2882/2, 2882/1, 2882/2 und 2882/9 wurden Grenzpunkte aus Anlass einer Straßenabschlussvermessung wiederhergestellt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 30.11.2021 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Einzelne Grenzpunkte bereits festgestellter Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.“

„Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt. Die Abmarkung des Grenzpunktes A wird aus folgendem Zweckmäßigkeitsgrund dauernd unterlassen: Das Einbringen einer dauerhaften Vermarkung war wegen örtlicher Hindernissen (Straßenlaterne) nicht möglich.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 28.02.2022 bis zum 28.03.2022 beim Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, Rathaus, 16.OG, Zimmer 1612, ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen ist eine Einsichtnahme der Grenzniederschrift bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern momentan nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Die Termine können telefonisch unter der Telefonnummer 0631/365-4263 vereinbart werden.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter [www.kaiserslautern.de/buerger\\_rathaus\\_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen](http://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbeihilfsbelehrung:**  
Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern oder 2. durch Email mit qualifizierter elektronischer Signatur an [stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de](mailto:stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische\\_Kommunikation](http://www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische_Kommunikation) aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 25. Februar 2022

Katrin Schwarz, Vermessungsamtfrau

#### **Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Kaiserslautern.**

In der Gemarkung Morlautern, Flurstücke 212/10, 212/11, 213/1, 213/13, 213/14, 213/15, 213/16, 213/17, 213/18, 213/19 213/20, 218/6, 218/11, 218/12, 219/4, 219/5, 219/6, 220/2, 221/2, 221/4, 223/4, 223/6, 223/11, 223/16, 223/18, 223/19, 223/20, 223/21, 223/22, 224/12, 224/17, 224/18, 224/19, 224/20, 224/21, 225/7, 225/8, 226/11 226/12, 226/13, 227/7, 227/8, 227/9, 227/10, 228/1, 230/2, 230/3, 231/3, 231/4, 232/3, 232/4, 232/5, 232/6, 234/1, 234/2, 235/1, 235/2, 237/1, 237/2, 238/1, 238/2, 240/1, 240/2, 241/1, 241/2, 242/1, 242/2, 243/1, 243/2, 244/1, 244/2, 245/1, 245/2, 246, 247, 248, 248/2, 249, 250, 251, 252, 252/2, 253, 253/2, 254, 254/2, 299/9, 299/10, 300/3, 301/4, 301/5, 302/2, 302/3, 304/5, 304/6, 305/4, 305/5, 306/5, 306/6, 838/1, 838/12 und 838/13 wurden Flurstücksgrenzen zur Bestimmung der Umfangsgrenze der Baulandumlegung „Kalckreuthstraße – Neue Straße“ auf Antrag der Umlegungsstelle der Stadt Kaiserslautern festgestellt, wiederhergestellt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 11.02.2022 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.“

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt.

Die Abmarkung der Grenzpunkte „A“ wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen befristet unterlassen: Die Grenzpunkte liegen innerhalb einer noch zusammenhängend bewirtschafteten Ackerfläche. Die Abmarkung wird nach Wegfall der Hindernisse Gründe von der öffentlichen Vermessungsstelle unverzüglich auf Kosten des Antragstellers nachgefordert. Ein besonderen Antrags der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten bedarf es nicht.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 28.02.2022 bis zum 28.03.2022 beim Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, Rathaus, 16.OG, Zimmer 1612, ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen ist eine Einsichtnahme der Grenzniederschrift bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern momentan nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Die Termine können telefonisch unter der Telefonnummer 0631/365-4263 vereinbart werden.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter [https://www.kaiserslautern.de/buerger\\_rathaus\\_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen](https://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbeihilfsbelehrung:**  
Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern oder 2. durch Email mit qualifizierter elektronischer Signatur an [stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de](mailto:stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische\\_Kommunikation](http://www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische_Kommunikation) aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 25. Februar 2022

Katrin Schwarz, Vermessungsamtfrau

#### **Bekanntmachung**

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 14.02.2022 beschlossene Satzung vom 17.02.2022 hiermit öffentlich bekanntgebracht.

#### **Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung einer Wettbürosteuer - Wettbürosteuersatzung (WbSts) -**

vom 17.02.2022

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 und § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Kaiserslautern erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wetten für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Kaiserslautern, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben den Annahmen von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

#### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wettumsatz.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Abs.1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern - auf einem amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzugeben.
- (2) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
  - a. Name und Anschrift des Betreibers,
  - b. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
  - c. Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Betreibers,
- b. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
- c. Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 haben der Stadt Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat

der Steuerschuldner der Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzugeben.

#### **§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs**

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertabestandes.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Kaiserslautern eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z.B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungserklärung nach § 6 Abs. 3 fort.

#### **§ 8**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Stellenausschreibung

## Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Jugend und Sport zum 01.09.2022

eine Erzieherin bzw. einen Erzieher (m/w/d) in Teilzeit

im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildungsstelle.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe S2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Der Bildungsgang dauert in der Regel drei Schuljahre. In diesen drei Jahren erfolgt eine theoretische Schulausbildung und der Einsatz in einer Praxisstelle. Es sind zwei Schultage und drei Praxistage vorgegeben. Die Wochenarbeitszeit in einer Kindertagesstätte beträgt 19,5 Stunden.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 028.22.51.747+750) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter [www.kaiserslautern.de/karriere](http://www.kaiserslautern.de/karriere).

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

## Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 14.02.2022 beschlossene Satzung vom 17.02.2022 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 17.02.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 3 und 8, Abs. 3 Nr. 2 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Kaiserslautern, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Diese Satzung regelt:
  - die Anzahl, Lage, Größe und Beschaffenheit für Fahrradabstellplätze,
  - die Anzahl, Lage, Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz) und
  - eröffnet die Möglichkeit, die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze aufgrund einer guten ÖPNV Erschließung und/oder aufgrund qualifizierter Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung zu reduzieren.

## § 2 Herstellungspflicht von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kfz oder Fahrrad zu erwarten ist, sind gemäß § 47 Abs. 1 LBauO Stellplätze für Kfz (notwendige Kfz-Stellplätze) sowie Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit gemäß dieser Satzung herzustellen.
- (2) Kfz-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kfz außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen unabdingbar davon, ob sie in Tiefgaragen oder Parkhäusern, in Garagen oder ebenerdig ausgeführt sind. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kfz. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Sie dürfen nicht zweckenfremdet benutzt werden.
- (4) § 51 Abs. 3 LBauO (Barrierefreiheit) bleibt unberührt.
- (5) Die Ablösung von notwendigen Kfz-Stellplätzen richtet sich nach der Stellplatzablösersatzung.

## § 3 Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Richtwerttabelle in Anlage 1.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der herzustellenden notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist auf ganze Zahlen auf- bzw. abzurunden (ab 0,5 auf runden).

## § 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze durch die Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV-Bonus)

- (1) Die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird unter Berücksichtigung integrativer Lagen und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr wie folgt verringert (sog. ÖPNV-Bonus):
  - a) In der Kernzone und der Universitätszone um 20 Prozent und
  - b) in der Randzone um 10 Prozent.
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist der Anlage 2 zu entnehmen. Eine parzellenscharfe Detailkarte kann unter: <https://geoportal.kaiserslautern.de/oepnv-bonus> abgerufen werden.
- (3) Für Kfz-Werkstätten, Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen, Kfz-Waschstraßen sowie Kfz-Waschplätzen zur Selbstbedienung ist der ÖPNV-Bonus nicht anzuwenden.
- (4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der Anwendung des ÖPNV-Bonus erfolgt.

## § 5 Aussetzung der Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze aufgrund qualifizierter Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung

- (1) Für Vorhaben mit einem nach den §§ 3 und 4 ermittelten Kfz-Stellplatzbedarf von mindestens 30 Stellplätzen kann auf Antrag die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze um bis zu 25 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass sich der Kfz-Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen einer qualifizierten Mobilitätsverbesserung nachhaltig verringert.
- (2) Die Maßnahmen sind in einem Mobilitätskonzept nachzuweisen und mit dem Bauantrag einzureichen. Als Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung gelten insbesondere:
  - a) Die Bereitstellung bzw. Nutzung von Zeitkarten für den ÖPNV (Job-Tickets, Mietertickets, etc.),
  - b) die Bereitstellung eines privaten oder öffentlichen Car-Sharing-Modells,
  - c) die Bereitstellung eines privaten oder öffentlichen Sharing-Modells für Fahrräder, Pedelecs, Lastenräder oder anderer umweltfreundlicher Mobilitätsformen und
  - d) die Errichtung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen und Stellplätzen für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger.
- (3) Die Maßnahmen sind durch Auflagen in der Baugenehmigung öffentlich-rechtlich zu sichern. Für die Maßnahmen ist gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein regelmäßiger Nachweis (mindestens alle fünf Jahre) zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder werden die Maßnahmen beendet, so entfällt die Aussetzung der Stellplatzpflicht und die Verpflichtungen nach den §§ 2, 3 und 4 treten wieder in Kraft. Eine Beendigung der mobilitätsverbessernden Maßnahmen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach Anwendung der Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung erfolgt.

## § 6 Lage, Größe und Beschaffenheit der notwendigen und sonstigen Kfz-Stellplätze

- (1) Notwendige Kfz-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung von maximal 30 Metern zum Baugrundstück (Grundstücksgrenze). Die Benutzung ist öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulast) zu sichern und vor Baubeginn nachzuweisen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Als Herstellung auf einem anderen Grundstück gilt auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und die betreffenden Kfz-Stellplätze nicht bereits als notwendige Stellplätze eines anderen Vorhabens nachgewiesen sind.
- (3) Bei der Ermittlung der notwendigen Kfz-Stellplätze ist von dem Platzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen (Pkw) auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen (Lkw) und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- und Auslieferverkehr oder speziellem Besucherverkehr gesondert nachzuweisen.
- (4) Für jedes Grundstück ist grundsätzlich nur eine Ein- und eine Ausfahrt mit einer Breite von jeweils max. 3,50 Metern zur Erschließung der Kfz-Stellplätze zulässig. Bei Nachverdichtungen sind Ausnahmen zulässig.
- (5) Max. 2 Kfz-Stellplätze dürfen direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen und von dort erschlossen werden.
- (6) Die Befestigung und Begrünung der Kfz-Stellplätze richtet sich nach der Grünflächensatzung.
- (7) Stellplätze für Kraftfahrzeuge die für den Betrieb der Nutzung erforderlich sind, sind auf dem Grundstück herzustellen.

## § 7 Lage, Größe, und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist dies nicht möglich, können sie auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung hergestellt und müssen dauerhaft unterhalten werden. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung von maximal 50 Metern zum Baugrundstück (Grundstücksgrenze). Die Benutzung ist öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulast) zu sichern und vor Baubeginn nachzuweisen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Fahrradstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Als Herstellung auf einem anderen Grundstück gilt auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und die betreffenden Stellplätze nicht bereits als Fahrradabstellplätze eines anderen Vorhabens nachgewiesen sind.
- (3) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, leicht und verkehrssicher erreichbar sein. Alternativ ist eine Anordnung max. ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, sofern die Erreichbarkeit über Rampen (Neigung max. 15 %) oder Treppen mit Rampen oder Schieberäder oder ausreichend große Aufzüge leicht und verkehrssicher sichergestellt ist. Dies gilt nicht für Fahrradabstellplätze für Besucher.
- (4) Für Fahrradabstellplätze ist eine Fläche von mindestens 1,5 m² (2,00 m x 0,75 m) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche vorzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Fläche ist möglich, wenn durch ein Ordnungssystem eine benutzergerechte Handhabe nachgewiesen wird. Je 10 Fahrradabstellplätzen ist eine Fläche von 2,5 m² für Fahrradanhänger, Lastenräder oder ähnliches vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich mit fest verankerten Einstell- oder Anlehnnvorrichtungen auszustatten, die es ermöglichen, den Fahrradrahmen anzuschließen. Reine Laufradhalter sind unzulässig. Bei öffentlich zugänglichen Fahrradabstellplätzen (Besucherstellplätze) ist die DIN 79008-1:2016 „Stationäre Fahrradparksysteme“ zu beachten, bei allen anderen Fahrradabstellplätzen soll sie beachtet werden.
- (6) Bei Fahrradabstellplätzen für Besucherinnen und Besucher ist in besonderem Maße auf eine gute Auffindbarkeit und leichte Zugänglichkeit zu achten. Sie sind daher in der Nähe der Eingangsbereiche anzurordnen und müssen direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf gleichem Niveau zu erreichen sein. Auf Türen bzw. Toren soll verzichtet werden.
- (7) Fahrradabstellplätze müssen einzeln zugänglich, ausreichend beleuchtet und witterungsgeschützt sein. Für Besucherstellplätze bis zu einer Größe von 20 Fahrradabstellplätzen kann auf einen Witterungsschutz verzichtet werden.
- (8) Die relevanten technischen Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), insbesondere die „Hinweise zum Fahrradparken“ sind bei der Planung und Ausführung von Fahrradabstellplätzen zu beachten.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 17.02.2022

Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1: Richtwerttabelle für Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.*	Bauvorhaben	Richtwert Kfz	Hiervon Stpl. für BuB	Richtwert Fahrrad	Hiervon Stpl. für BuB
<b>1: Wohngebäude</b>					
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser (gilt auch für Doppelhaushälften und Reihenhäuser)	2 Stpl. / WE**		Kein Regelungsbedarf	
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. / WE	10 %	2 Stpl. / WE,	20 %
1.3	Gebäude mit Außenwohnungen	0,2 Stpl. / WE	20 %	1 Stpl. / 10 WE, mind. 2 Stpl.	20 %
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. / WE	--	Kein Regelungsbedarf	
1.5	Kinder- und Jugendwohnheme	1 Stpl. / 20 Bett., mind. 2 Stpl.	75 %	1 Stpl. / Bett., mind. 2 Stpl.	20 %
1.6	Wohnheime für Studierende	1 Stpl. / 4 Bett.	10 %	1 Stpl. / Bett., mind. 2 Stpl.	20 %
1.7	Wohnheime für Pflegerinnen und Pfleger	1 Stpl. / 5 Bett., mind. 3 Stpl.	10 %	1 Stpl. / Bett., mind. 2 Stpl.	20 %
1.8	Wohnheime für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 Stpl. / 4 Bett., mind. 3 Stpl.	20 %	1 Stpl. / Bett., mind. 2 Stpl.	20 %
1.9	Altenwohnheme, Altenheime	1 Stpl. / 8 Bett., mind. 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 10 Bett., mind. 2 Stpl.	20 %
1.10	Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete	---	--	1 Stpl. / Bett., mind. 2 Stpl.	20 %
1.11	Wohngemeinschaften nach LWTG	1 Stpl. / 3 Bett.	75 %	1 Stpl. / 10 Bett., mind. 2 Stpl.	20 %

2: Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. / 40 m² NF	20 %	1 St. / 70 m² NF	50 %
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichen Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen)	1 Stpl. / 30 m² NF, mind. 3 Stpl.	75 %	1 St. / 35 m² NF	75 %
<b>3: Verkaufsstätten</b>					
3.1	Läden, Geschäftshäuser (< 800 m² Verkaufsfläche)	1 Stpl. / 40 m² VK, mind. 2 Stpl. je Laden	75 %	1 St. / 50m² VK, mind. 3 Stpl., davon 1 für Lastenrad	75 %
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. / 50 m² VK	75 %	1 St. / 50m² VK, mind. 3 Stpl.	75 %
3.3	Großflächige Einzelhandels				

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

Öffentliche Abgaben-Mahnung  
(Steuer- Gebührenmahnung nach § 22 Abs. 2 LVwVG)

Das Stadtkasse Kaiserslautern weist darauf hin, dass am 15. Februar 2022 folgende Abgaben (Steuerverpflichtungen) fällig waren:

Grundsteuer	15.02.2022
Ortskirchensteuer	15.02.2022
Gewerbesteuervorauszahlung	15.02.2022
Hundesteuer	15.02.2022

Die Abgaben-/Steuerpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die Rückstände sind bis spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung an die oben genannte Kasse, unter Angabe des Kassenzeichens, zu zahlen.

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Kaiserslautern IBAN: DE39 54050220 0000 114660  
BIC: MALADE51KLK

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die fällig gewesenen Abgaben im Wege des Verwaltungswangerverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund des § 240 des Abgabengesetzes (AO) folgenden Säumniszuschläge erhoben:

Für jeden angefangenen Monat ab dem Fälligkeitstag gerechnet 1 % des auf volle 50,00 Euro abgerundeten Betrages.

Die Nebenforderungen werden hiermit festgesetzt.

Wir bitten die Abgaben-/Steuerpflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtkasse Kaiserslautern

## Bekanntmachung

Rechtsverordnung  
über die Festlegung der Marktsonnstage für die Jahre 2022 bis 2023

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03. April. 2014 (GVBl. S. 40) in der derzeit geltenden Fassung, wird für das Gebiet der Stadt Kaiserslautern folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1  
Folgende Sonntage werden als Marktsonnstage im Sinne von § 12 LMAMG festgelegt:

2022 : 19.06.2022, 17.07.2022, 21.08.2022, 18.09.2022  
2023 : 16.04.2023, 18.06.2023, 16.07.2023, 13.08.2023, 17.09.2023

§ 2  
An Marktsonntagen können auf Antrag gemäß § 12 Abs. 4 LMAMG in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr privilegierte Spezialmärkte gemäß § 6 Abs. 2 LMAMG und Floh- und Trödelmärkte gemäß § 8 LMAMG festgesetzt werden.

§ 3  
Die Anzahl der Veranstaltungen nach § 2 wird auf drei festsetzungsfähige Märkte je Marktsonntag begrenzt. Die jeweiligen Veranstaltungsorte müssen eine angemessene Entfernung zu einander haben.

§ 4  
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Kaiserslautern, den 04.02.2022

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Gez.  
Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Diese Verordnung und Ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Recht und Ordnung, Rathaus Nord, Gebäude C, Benzinring 1, 2. Obergeschoss, Zimmer C 205, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

## Stellenausschreibung

## Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Finanzen, Abteilung Haushalt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter (m/w/d) in Vollzeit.

Die Stellenbesetzung erfolgt befristet auf die Dauer der Umsetzung einer Mitarbeiterin, längstens bis 31.01.2024. Bei Wegfall des Befristungsgrundes kann bei entsprechender Bewährung die Entfristung auf dieser Stelle in Aussicht gestellt werden.

Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 9b TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 014.22.20.009a) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter [www.kaiserslautern.de/karriere](http://www.kaiserslautern.de/karriere).

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, 03.03.2022, 15:30 Uhr findet im großen Ratssaal (1. OG) des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 1, Kaiserslautern eine öffentliche Sitzung des Regionalausschusses statt.

## Tagesordnung:

1. Kurzvorstellung der Gewerbe- und Industrieflächenpotentialstudie
2. Information zur Gründung eines Industrie- und Gewerbeflächen-Zweckverbandes in Stadt und Landkreis
3. Verschiedenes

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

**Einweisung:**  
Die Teilnahme an der Sitzung ist aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage nur unter Nachweis des „3G-Status“ möglich. Dieser wird vor Eintritt in das Rathaus kontrolliert. Halten Sie bitte beim Einlass den entsprechenden Nachweis bereit.

## NICHTAMTLICHER TEIL

## FRAKTIONSBEITRÄGE

SPD Fraktion begrüßt neues  
Fraktionsmitglied

## Fraktion im Stadtrat

## SPD



In der Stadtratssitzung am 31. Januar 2022 wurde unser neues Fraktionsmitglied Maria Fichtner vom Oberbürgermeister verpflichtet.

Maria Fichtner tritt die Nachfolge für unser Fraktionsmitglied Dr. Rebecca Schmitt in den Stadtrat an.

Wir möchten uns recht herzlich bei Dr. Rebecca Schmitt für die geleistete Arbeit im Stadtrat und den Ausschüssen sowie die gute Zusammenarbeit in der Fraktion bedanken.

Dr. Rebecca Schmitt hat sich beruflich verändert und ihren Wohnsitz nach Saarbrücken verlegt. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 hat sie ihr Mandat abgegeben.

Maria Fichtner aus dem Ortsteil

Mölschbach rückt daher in den Stadtrat nach. Maria wurde in Portugal geboren und hat die portugiesische und deutsche Staatsangehörigkeit. Sie ist Krankenschwester und Yoga Lehrerin.

Bereits in der letzten Legislaturperiode war Maria Fichtner im Stadtrat vertreten. Sie ist bereits lange Jahre Mitglied im Ortsbeirat Mölschbach und dort auch zweite stellvertretende Ortsvorsteherin.

Die SPD-Fraktion freut sich sehr auf eine gute Zusammenarbeit und heißt sie mit einem Blumengruß, übergeben vom stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Harald Brandstädter, herzlich in der SPD-Fraktion willkommen.

## Haushaltsdebatte im Stadtrat

## Rede der CDU-Fraktion zum Nachlesen

## Fraktion im Stadtrat

## CDU

In der Stadtratssitzung am 07. Februar wurde der Doppelhaushalt für die Jahre 2022/23 verabschiedet. Wie in jedem Jahr wurde den Fraktionen vor der Abstimmung über den Haushalt die Gelegenheit gegeben ihre Stellungnahmen zum Haushalt abzugeben. Die CDU-Fraktion hat den Haushalt alleine und mit den Koalitionspartnern der Grünen und FWG intensiv beraten und zahlreiche Verbesserungsvorschläge eingebracht. Der haushaltspolitische

Sprecher und stellvertretende Vorsitzende der CDU-Fraktion, Manfred Schulz, zeigt sich sehr zufrieden: „Dem Rat wurde zum ersten Mal seit Jahrzehnten ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt. Bisher war es stets so, dass es bei den meist stark defizitären Haushaltsentwürfen von vornherein aussichtslos war auch nur in die Nähe eines ausgeglichenen Plans zu kommen. Die diesjährigen Haushaltserörterungen waren im Vorfeld von allem von Disziplin geprägt, auch wegen der monatelangen Zerreißprobe, die wir während des Genehmigungsverfahrens beim letzten Haushalt im ersten Halbjahr 2021 erleben mussten.“



**Der haushaltspolitische Sprecher der CDU-Fraktion Manfred Schulz**

## WEITERE MELDUNGEN

## Stiftung Bürgerhospital bekommt großzügige Zustiftung

## Reiner Stemler übergibt Kapital seiner Stiftung „Zuversicht“



vom linken: Der Geschäftsführer der Stiftung Bürgerhospital, Thomas Kuntz, Oberbürgermeister Klaus Weichel und Reiner Stemler

Die Stiftung Bürgerhospital kann sich über eine finanzielle Zustiftung in beträchtlicher Höhe freuen: Reiner Stemler hat das Kapital seiner Stiftung „Zuversicht“ der städtischen Stiftung übertragen. Die Unterstützung beläuft sich auf das Stammkapital der Stiftung in Höhe von 100.000 Euro, die in das Kapital der Bürgerhospitalstiftung übergehen, sowie weitere rund 4.100 Euro, mit denen Einzelprojekte der Bürgerhospitalstiftung gezielt finanziert werden sollen. Darüber hinaus überlässt Stemler dem Stadtmuseum ein Puppenhaus aus seinem Besitz, das dort bis dato bereits als Dauerleihgabe zu sehen war.

Die Stiftung „Zuversicht“ wurde 2017 von Reiner Stemler gegründet und hatte die Förderung von Bildung von Kindern und Jugendlichen zum Inhalt, etwa finanzielle Zuschüsse für Nachhilfeunterricht oder zu den Fahrtkosten. Eine alljährliche Spende erhielt darüber hinaus auch der

ambulante Kinderhospizdienst. Die Stiftung war gemeinnützig anerkannt und in der gesamten Region Kaisers-

lautern ehrenamtlich tätig. Im Dezember 2021 wurde sie liquidiert.

Die Übergabe der Konten fand im

Weichel, und Geschäftsführer Thomas Kuntz empfangen wurde. Der Oberbürgermeister zeigte sich in höchstem Maße dankbar: „Wir fühlen uns geehrt von dieser großzügigen Zustiftung, die von Ihrer tiefen Verwurzelung im Gemeinwesen zeugt.“ Weichel sicherte Stemler eine Verwendung zu, die seiner ursprünglichen Intention mit der Stiftung „Zuversicht“ entspreche: „Die Stiftungszwecke der beiden Stiftungen sind sehr gut vergleichbar. Wir können Ihnen daher garantieren, dass die Gelder in Ihrem Sinne verwendet werden.“

**Die Stiftung Bürgerhospital**  
Die Bürgerhospitalstiftung geht auf Kaiser Barbarossa zurück, der im Jahre 1176 ein Hospital stiftete. Am 27. Juli 1360 wurde die Verwaltung des Spitals an die Stadt Kaiserslautern übergeben. Das Stiftungsvermögen setzt sich heute aus Grundvermögen (Erbbaurechte) und Bar-

vermögen zusammen. Gemäß Satzung sind Organe der Stiftung der Stiftungsvorstand – der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern – sowie der Hospitalausschuss. Letzterer besteht aus 16 Mitgliedern, die vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern für die Dauer seiner Legislaturperiode gewählt werden. Der Ausschuss tagt ungefähr dreimal pro Jahr.

Stiftungszweck der Stiftung Bürgerhospital ist die Förderung von ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken für die Altenpflege, Altenhilfe und Jugendhilfe. Neben verschiedenen Altenpflegeeinrichtungen unterstützt die Stiftung ein breites Spektrum an Einrichtungen und Projekten in der Stadt, etwa den Kinderschutzbund oder die Freiwilligen Agentur, aber auch Einzelprojekte wie beispielsweise Seniorennachmittage auf der Kerwe oder Schwimmunterricht für Kinder. |ps

# Überraschung gelungen

Leistungskurs des ASG gewinnt Klassenfahrt nach Berlin

Die Schülerinnen und Schüler des Sozialkunde-Leistungskurses der 11. Klasse des Albert-Schweitzer-Gymnasiums konnten es kaum fassen, als es an der Tür zum Klassenzimmer klopfte und Hans-Georg Lambertz ihnen plötzlich persönlich gegenübersteht. Der Leiter des Schülerwettbewerbs der Bundeszentrale für politische Bildung war extra aus Bonn nach Kaiserslautern gekommen, um der Klasse zu ihrem ersten Platz zu gratulieren. Gegen rund 1.800 andere Einsendungen hatte sich der Leistungskurs durchgesetzt und gewann eine fünftägige Klassenfahrt nach Berlin. Mit Hilfe der betreuenden Lehrerin Astrid Hackländer konnten die Kaiserslauterer Jugendlichen mit ihrer Multimedia-Präsentation zur Fragestellung „Bedingungsloses Grundeinkommen: Paradies oder Irrweg?“ überzeugen.

„Ich freue mich immer wahnsinnig, wenn ich die – in diesem Jahr leider maskenbedeckten – überraschten Gesichter sehe. Das ist wohl der schönste Teil meines Jobs“, so Lambertz. Der persönliche Besuch sei gerade in diesem Jahr ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung der Arbeit von Schülern und Schülern. Besonders, da die Pandemie die Lernenden und Lehrenden immer wieder vor neue Herausforderungen stelle, seien diese positiven Erfahrungen von immensem Wert.

Auch die Beigeordnete Anja Pfeiffer beglückwünschte zusammen mit dem Leiter des Referats Schulen, Peter



Der Sozialkunde-Leistungskurs des ASG freut sich auf seine Klassenfahrt nach Berlin

FOTO: PS

Krietemeyer, und Schulleiterin Eva Wenzel-Staudt die Klasse zur ihrem Erfolg. „Eine tolle Leistung erhält einen tollen Preis. Ich freue mich für die Schülerinnen und Schüler. Das haben sie sich verdient!“, betonte Pfeiffer. Der Wettbewerb sei eine gute Möglichkeit die Jugendlichen an Politik heranzuführen. Ein persönliches Glückwunschkreiben der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Stefanie Hubig, rundete den verdienten Gratulationsreigen ab.

Zum 50. Geburtstag des Wettbewerbs hatten alle deutschsprachigen Schulen der Welt die Chance, ein kreatives Projekt zu einem der

Wettbewerbsthemen einzureichen und einen der Preise abzuräumen. Über 350 Preise, darunter 13 Klassenreisen, gehen an Schülergruppen aus der ganzen Welt. Ziel des Wettbewerbes ist es, einen Anreiz zu schaffen, Felder der politischen Bildung auch außerhalb des klassischen Lehrplanes kennenzulernen. Jährlich erreicht der Wettbewerb rund 60.000 junge Menschen. Die Auswahl zwischen mehreren Themen ermöglicht, dass die Klassen sich für ein Thema entscheiden können, das sie tatsächlich begeistert. Vor allem Eigeninitiative und Kreativität sollen mit dem Erstellen des Projektes unter Beweis gestellt und gefördert werden. |ps

## „Body Politics“

Digitaler Themenabend mit Lesung von Melodie Michelberger



Melodie Michelberger

FOTO: JULIA MARIE WERNER

Frauen sollen dem Schönheitsideal entsprechen, aber nicht zu individuell sein. Wie seit Jahrhunderten bestimmt auch noch im Jahr 2022 der männliche Blick, welche Frauenkörper attraktiv sind. Der digitale Themenabend „Body Politics“ mit Melodie Michelberger möchte daher aufzeigen, wie Feminismus hilft, gegen das traditionelle Ideal zu rebellieren, um ein diverses Bild von Schönheit und die Akzeptanz verschiedener Körperformen zu generieren.

Die Gleichstellungsstelle der Stadt Kaiserslautern, Katharina Disch, lädt zusammen mit der Evangelischen Arbeitsstelle für Bildung und Gesellschaft, Claudia Kettering, anlässlich des Weltfrauentags dazu ein, gemeinsam dankbar für das zu sein, was Körper täglich leisten, und sie zu akze-

tieren. Der Themenabend findet am 10. März ab 19 Uhr via Zoom statt.

Anmeldungen erfolgen per Mail mit Angabe des Namens, der Adresse und

der Mail-Adresse an julia.stork@evkirchepfalz.de. Der Zoom-Link zur Teilnahme wird daraufhin per Mail versendet. |ps

## WFK zieht positive Bilanz für das Jahr 2021

Landrat und OB betonen Einheit aus Stadt und Landkreis

Beim Jahresrückblick 2021 der gemeinsamen Wirtschaftsförderung (WFK) für Stadt und Kreis Kaiserslautern am 18. Februar zogen die beiden Geschäftsführer der WFK eine positive Bilanz: Trotz der schwierigen Lage während der Pandemie habe sich die wirtschaftliche Lage von Stadt und Kreis erfreulich gut entwickelt. Philip Pongratz und Stefan Weiler konnten von einem Rückgang der Arbeitslosenquote berichten, im Dezember lag sie im Kreis bei 5,6 und in der Stadt bei 7,8 Prozent. Auch sei der Standort Raum Kaiserslautern nach wie vor stark gefragt.

So berichtete Pongratz von der erfolgreichen Ansiedlung des Unternehmens Charak Nutrition GmbH im Ramsteiner Gewerbegebiet, wo zurzeit, wie auch in der Stadt Kaiserslautern, ein großes Logistikzentrum von Amazon entsteht. Stefan Weiler verwies auf den 437 Millionen starken Förderbescheid von Land und Bund für den Aufbau eines Batteriezellwerks auf dem Gelände der Opel, was für die Region einen enormen Zugewinn an

Arbeitsplätzen mit sich bringe und ebenso im Chemiebereich einen Aufschwung. Hier zeichnen sich große Synergien mit Forschungsprojekten an der TU und den Fraunhofer-Instituten ab. Auch im Bereich großer Logistikfirmen wie z.B. der WASEM-Logistik GmbH sei man in der Region bestens aufgestellt.

Für die Situation des Einzelhandels in der Region von Landkreis und Stadt Kaiserslautern sieht der Jahresrückblick 2021 etwas nüchtern aus, was eine Motivation sein muss, hier für die Zukunft wirksame Maßnahmen zu ergreifen, was Förderung und Unterstützung des Einzelhandels betrifft.

Landrat Ralf Leßmeister und Oberbürgermeister Klaus Weichel lobten die hervorragende Arbeit der gemeinsamen WFK und betonten, wie wichtig es sei, Stadt und Kreis als einen gesamten Wirtschaftsraum zu sehen. Der nächste Schritt als operative Einheit wird die Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes für Stadt und Kreis sein, der sich um die Er-

schließung neuer Ansiedlungsflächen in Stadt und Kreis kümmern soll.

Nach wie vor besteht eine hohe Nachfrage von Firmen und Unternehmen, die sich in der Region ansiedeln möchten. Dem steht jedoch ein akuter Mangel an geeigneten Flächen gegenüber. Das bestätigt auch die gemeinsame Gewerbeflächenanalyse, die bereits 2018 in Auftrag gegeben wurde.

Der neu zu gründende Zweckverband, der auch die Verbandsgemeinden mit ins Boot nimmt, soll die Erschließung neuer Flächen vorantreiben und umsetzen. Dadurch kann sich der Wirtschaftsstandort für weitere Firmenansiedlungen öffnen. Die neu entstehenden Arbeitsplätze sind eine motivierende Perspektive für Familien, sich in der Region anzusiedeln. Das sei auch ein Anliegen der „Alte Welt-Initiative“, die landkreisübergreifend unterwegs sei, um gemeinsam die Region zukunftsfähig aufzustellen, ergänzte Landrat Ralf Leßmeister. |ps

# Mit Glasfaser an die Spitze

Ausbau des Gewerbegebietes West mit Glasfasertechnik

Digitalisierungsschub für die Stadt Kaiserslautern: Insgesamt bis zu 399 Unternehmen im Gewerbegebiet West profitieren künftig von Gigabit-Internet über Glasfaser. Eine entsprechende Vereinbarung haben die Verantwortlichen der Stadt mit dem bundesweit tätigen Telekommunikationsunternehmen Plusnet GmbH, einer Tochter des Infrastrukturanbieters EnBW, unterzeichnet. Damit bekommen Geschäftskunden innerhalb des Gewerbegebiets künftig Zugang zum Glasfasernetz mit Übertragungsgraten von bis zu zehn Gigabit pro Sekunde und damit Zukunftssicherheit für ihre digitalen geschäftlichen Anforderungen.

Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wurde bereits im Juli 2021 unterzeichnet. „Die Notwendigkeit schneller und stabilen Internets ist nicht erst durch die Corona-Pandemie spürbar geworden. Täglich beschäftigen wir uns mit digitalen Lösungen und sehen uns vor neue digitale Herausforderungen gestellt. Ohne eine funktionierende Infrastruktur ist die weiter fortschreitende Digitalisierung in allen Lebensbereichen nicht zu bewerkstelligen. Daher freuen wir uns umso mehr, dass wir hier im Gewerbegebiet West mit Plusnet einen ausgezeichneten Partner gefunden haben, um modernste Glasfaserinfrastruktur aufzubauen“, unterstreicht Baudezernent Peter Kiefer. die Bedeutung des Projekts für Kaiserslautern.



Das Gewerbegebiet West wird an das Glasfasernetz angeschlossen

FOTO: STEPHANIE WALTER

ten (ab monatlich EUR 49,00) über den symmetrischen 1 Gbit/s-Anschluss mit gleicher Geschwindigkeit bei Down- und Upload bis hin zu direkten Übertragungswegen mit Geschwindigkeiten von bis zu 10 Gbit/s.

Unternehmen, die in den Genuss des Glasfasernetzes kommen, werden aktiv informiert. Unter [www.plusnet.de/glasfaser/gewerbegebiet-kaiserslautern](http://www.plusnet.de/glasfaser/gewerbegebiet-kaiserslautern) finden interessierte Unternehmen schon jetzt alle Informationen zu den angebotenen Pro-

dukten.

Zusätzlich bietet das EnBW-Tochterunternehmen persönliche Beratungsgespräche vor Ort an. Interessierte Unternehmen können sich unter 0221 499 399 33 telefonisch vormerken lassen. Die Vermarktung von Ort startet am 1. März 2022. |ps

### Weitere Informationen:

All information about the fiber optic connection for business customers can be found at [www.plusnet.de](http://www.plusnet.de)

## „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ in der Schule

Info-Veranstaltung für Pädagoginnen und Pädagogen

„Bildung für nachhaltige Entwicklung“ – eine Informationsveranstaltung für Pädagoginnen und Pädagogen“ lautet der Titel einer Veranstaltung am Mittwoch, 06. April 2022, ab 14:00, zu der die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) und das Bildungsbüro der Stadt Kaiserslautern auf das Gelände der ZAK einladen.

Den Auftakt bildet ein Impulsvortrag von Professor Sascha Henninger, Dekan des Fachbereichs Raum- und Umwelttechnik der TU Kaiserslautern. Der „Markt der Möglichkeiten“ bietet anschließend die Gelegenheit, sich über verschiedene lokale und regionale Angebote zum Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung zu informie-

ren und miteinander ins Gespräch zu kommen. Abschließend wird ein Rundgang durch das Umwelterlebniszentrum der ZAK angeboten. Da die Teilnehmernzahl begrenzt ist, wird um Anmeldung unter [bildungsbuero@kaiserslautern.de](mailto:bildungsbuero@kaiserslautern.de) gebeten. Die Veranstaltung findet unter den dann geltenden Corona-Auflagen statt. |ps

## Rund 40 Kommunen und das Land engagieren sich für mehr Radverkehr

Stadt übernahm federführend die Interessensabfrage in Rheinland-Pfalz

Rund 40 Kommunen wollen sich gemeinsam mit dem Land für mehr Radverkehr engagieren. Bei einem digitalen Austausch haben sich Verkehrsministerin Daniela Schmitt und Vertreter der rund 40 interessierten Kommunen sowie Unterstützer wie die kommunalen Spitzerverbände und das Institut für Mobilität und Verkehr der TU Kaiserslautern darauf verständigt, sich über eine gemeinsame Arbeitsgruppe enger zu vernetzen und so den Radverkehr in den Städten und auf dem Land voranzubringen. Im April soll bei einem gemeinsamen ersten Treffen die Arbeitsgruppe gegründet und der Rahmen der Zusammenarbeit festgesteckt werden.

„Mit einem interkommunalen Arbeitskreis stärken wir den Austausch unter den Kommunen und bringen landesweit das Know-How zu För-

dermöglichkeiten und verkehrsrechtlichen Themen ein. Auf diese Weise können wir die Kommunen beim Ausbau ihrer Radwege noch besser unterstützen. Ein regelmäßiger Austausch der verschiedenen Ebenen, von der Kommune über die Kreise bis hin zum Land, ist wichtig, um eine geschlossene Radwegeinfrastruktur aufzubauen. Ich begrüße das Engagement der vielen Kommunen und freue mich auf die konstruktive Zusammenarbeit“, sagte Verkehrsministerin Daniela Schmitt.

Christian Ruhland, stellvertretender Leiter der Abteilung Stadtentwicklung und verantwortlich für den Bereich Verkehr bei der Stadt Kaiserslautern, hatte die Interessensbekundungen der 40 interessierten Kommunen und weiterer Unterstützer stelltvertretend digital an Ministerin Schmitt überreicht. Schmitt dankte für die enorme Resonanz. Die Stadt Kaiserslautern sieht klare Vorteile in einer AGFK für die Förderung des Radverkehrs auch über die Stadtgrenzen hinaus. „Unser Anliegen ist es, in Rheinland-Pfalz den Fuß- und Radverkehr besser zu vernetzen. Gerade Radwege machen nicht vor Kommunalgrenzen halt. Wir müssen hier stärker Hand in Hand arbeiten, wie das in den meisten anderen Bundesländern auch der Fall ist. Deshalb war es uns ein wichtiges Anliegen, die genetische Bereitschaft der Kommunen zur Gründung einer aktiven Arbeitsgemeinschaft abzufragen. Das Interesse ist offenkundig da. Ein klares Signal der kommunalen Familie zur Förderung des Radverkehrs liegt vor und wurde dem Land nun offiziell übergeben“, sagt Bau- und Umweltdezernent Peter Kiefer. |ps